

Das schließt nicht aus, daß das Gericht die Verletzung der prozessualen Bestimmungen im Wege der Gerichtskritik gemäß § 4 StPO rügt — dazu ist es sogar verpflichtet —, es ist jedoch grundsätzlich nicht berechtigt, die Bestätigung aus diesen Gründen abzulehnen. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein schwerer Mißbrauch vorliegt und der entstandene Schaden auf andere Weise nicht zu beheben ist, wird eine Versagung der Bestätigung zu rechtfertigen sein.<sup>57</sup>

Da die Bestätigung in Form eines Beschlusses zu erfolgen hat, kann sie mit der Beschwerde gemäß §§ 296 ff. StPO angefochten werden. Allerdings ist auch das grundsätzlich nur im Hinblick auf die sachliche Berechtigung der prozessualen Zwangsmaßnahme möglich. Wegen der Verletzung prozessualer Bestimmungen steht dem Beschuldigten das Recht zu, sich gemäß §§ 100, 101 StPO beim Staatsanwalt zu beschweren oder sich im Wege der allgemeinen Beschwerde an den Leiter des Untersuchungsorgans zu wenden. Stellt das Gericht fest, daß die prozessuale Zwangsmaßnahme sachlich nicht gerechtfertigt ist, lehnt es nach Anhörung des Staatsanwalts (§ 30 StPO) die Bestätigung durch begründeten Beschluß (§31 StPO) ab. Auch diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nach §§ 296 ff. StPO angefochten werden. Wird die Ablehnung jedoch rechtskräftig, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben (§ 140 StPO).

##### 5. Die Vorführung von Zeugen und Beschuldigten

Die Vorführung von Zeugen (§ 44 Abs. 1 StPO) und eines Beschuldigten (§ 110 Abs. 2 StPO) ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme, die dem Erlangen persönlicher Beweise (Aussagen von Zeugen und Erklärungen des Beschuldigten) dient. Die Vorführung von Zeugen setzt voraus, daß die zu vernehmende Person unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen worden ist (§ 44 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte kann auch ohne vorhergehende Ladung und damit ohne vorherige Androhung der Vorführung vorgeführt werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung zweckmäßig ist. Von dieser Möglichkeit werden die Organe der Strafrechtspflege dann Gebrauch machen, wenn zu befürchten ist, daß der Beschuldigte durch die Ladung gewarnt werden und sich einer Vernehmung und damit seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen könnte.

---

57. vgl. Feiler, Die richterliche Bestätigung von Durchsuchungen, NJ, 1954, S. 52.